

Stellungnahme vds Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf Entwurf eines Gesetzes über die Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern (LehrkräftG M-V). Wir befürworten die Aktualisierung und haben mit großem Interesse den Entwurf gelesen und diskutiert. Eine fundierte Lehramtsausbildung stellt die Grundlage für eine gute Bildung der Schülerinnen und Schüler dar. So haben uns die Stichworte „Verbesserung des Theorie-Praxis-Bezugs“ und „Stärkung der Sonder- und Inklusionspädagogik“ besonders interessiert.

Zum Stichwort **„Verbesserung des Theorie-Praxis-Bezugs“** zählt sicher die phasenübergreifende Zusammenarbeit in der Lehramtsausbildung (S. 22), doch ob diese auf konzeptioneller Ebene unter den Dozierenden der drei Phasen oder in gemeinsamen Lehrformaten erfolgen soll, bleibt im Gesetzesentwurf unklar. Auch die fachliche Begleitung der Praktika kann weiter nur nach verfügbaren Kapazitäten durchgeführt werden, wodurch sich keine Änderung der aktuellen Lage abzeichnet. Auf universitärer Ebene (Theorie) sind dem Entwurf keine verpflichtenden fachlichen Begleitungen zu entnehmen und auch auf der schulischen Ebene (Praxis) besteht keine Verbindlichkeit. Dabei würde eine verpflichtende Mentor:innenqualifizierung mit Abminderungsstunden zur Begleitung der Studierenden als große Verbesserung der derzeitigen Situation darstellen.

Zur **Stärkung der sonder- und inklusionspädagogischen Kompetenzen** an den Schulen (S.7) sind Änderungen in der Lehramtsausbildung vorgesehen, die eine Schwächung der Kompetenzen erzielen. So sieht der Gesetzesentwurf vor, die bisherigen sonderpädagogischen Studienanteile in den Lehrämtern an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Sekundarstufen I und II für allgemein bildende Fächer der Klassenstufen 5 bis 12/13) zu streichen und mit wahlobligatorischen bildungswissenschaftlichen Angeboten zu ersetzen. Das wird dem Bedarf an sonderpädagogischen Kompetenzen für die Ausbildung einer Lehrkraft an einer Regionalen Schule nicht ansatzweise gerecht. Eine klare begriffliche Trennung zwischen Sonderpädagogik und Inklusionspädagogik wäre hier sinnvoll. Für die Lehrämter an Grundschulen und Beruflichen Schulen ist eine Erhöhung der Leistungspunkte in der Sonderpädagogik möglich, aber nicht obligatorisch.

Zukunftsorientiert empfinden wir die **Anpassung im Regelschullehramt (Grundschule und Berufliche Schule)**, dass man nun auch eine sonderpädagogische Fachrichtung einschließlich Fachdidaktik wählen kann. Ein dritter Lernbereich kann ein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt sein, muss es aber nicht. Diese Wahlmöglichkeit erscheint aus Verbandssicht nicht den nötigen Bedarf an sonderpädagogischer Expertise zu decken. Wir fragen uns, WIE der Aufbau der sonderpädagogischen Fachrichtung hierbei gestalten werden soll. Geht es um

einen cross-kategorialen Ansatz, bei dem ein komplett neues Studium konzipiert werden soll oder „nur“ um eine Fachrichtung? Und welche Fachrichtungen stehen hier zur Auswahl? Uns ist die gesamte Umsetzung hier unklar und auch der Bedarf an Ressourcen scheint noch völlig offen. Sicher sind wir uns in dem Punkt, dass diese Anpassung nicht zu einer Stärkung der Sonderpädagogik im Sinne von mehr Personal führen wird, sondern eher zu einer Umverteilung der Studierenden. Um eine Sinnhaftigkeit dieser Fächerwahl zu gewährleisten, muss unbedingt festgelegt werden, welche Inhalte von wem zu welchem Zweck gelernt werden. Es kann nicht einfach die bestehende Fachrichtung von weiteren Studierenden, losgelöst vom restlichen Sonderpädagogikstudium, besucht werden.

Wenn die beiden Regelschullehrämter nun Sonderpädagogik als 3. Fach wählen können, stellt sich zudem die Frage, ob damit die Qualität der Lehrkräfte nicht deutlich gemindert wird? Die Stärkung der sonderpädagogischen Anteile stellen wir keineswegs infrage, aber fehlt es bei dem im Entwurf vorgeschlagenen Vorgehen nicht später dann an Fachkräften bspw. im Bereich Kunst oder Sachunterricht, weil hier keine Ausbildung mehr stattgefunden hat?

Und wieso ist diese Wahlmöglichkeit beim neuen Sekundarstufenlehramt nicht vorgesehen? Wenn die Sonderpädagogik und das inklusive Arbeiten gestärkt werden sollen, dann muss das für zukünftige Lehrkräfte in Regionalen Schulen und Gymnasien genauso möglich sein, wie für die in Grundschulen und Beruflichen Schulen.

Es stellt sich außerdem die Frage: Wenn ein sonderpädagogisches Fach gewählt wird, kann diese Lehrkraft dann als Sonderpädagog:in arbeiten, obwohl grundständig das Lehramt Grundschule bzw. Berufliche Schule gewählt wurde? Auch hier befürchten wir als Fachverband eine Schwächung der Sonderpädagogik und keine Stärkung, wie es der Gesetzesentwurf suggeriert.

Zu einer realistischen Stärkung sonderpädagogischer Kompetenzen kann es unserer Meinung nach nur kommen, wenn in allen Lehrämtern ein umfangreicher und fester Anteil Sonderpädagogik verankert wird, als nur einzelnen Studierenden den sonderpädagogischen Studienanteil zu ermöglichen.

Bei der **Aufteilung des Lehramtes Sonderpädagogik** in den Bereich 1-4 und 5-10 stellt sich uns die Frage, welche Lehrbefähigung die Studierenden dann am Ende erhalten. Bspw. im Bereich Geistige Entwicklung unterrichten die zukünftigen Lehrkräfte aktuell von Klasse 1-12. Ist die Ausbildung dann auch noch darauf ausgelegt und wo darf letztendlich unterrichtet werden? Wo wird das Referendariat absolviert? Und sind Mathe und Deutsch dann als Fächerwahl im Primarbereich vorgegeben und weiterhin mit den Studierenden der Grundschulpädagogik zusammen?

Es stellt sich generell die Frage, mit welcher Legitimation die Sonderpädagog:innen ALLE Fächer unterrichten können, obwohl sie nur ein bis maximal zwei Fächer im Studium (und das nicht für den entsprechenden Förderschwerpunkt) studiert haben.

Bei den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotional- soziale Entwicklung kann die lebensphasenspezifische Ausrichtung durchaus Sinn ergeben, allerdings die neu geplante Aufteilung für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung definitiv sinnlos und vor allem realitätsfern. In diesem Bereich ist die Heterogenität der Schüler:innen selbst in einer Klasse/Lerngruppe so hoch, dass eine Aufteilung der Ausbildung in Klassenstufen gar keinen Sinn ergibt.

Das **Schulstufenbezogene Lehramt** erscheint uns sehr sinnvoll und es freut uns, dass den Studierenden hiermit eine größere Wahlfreiheit unter geringerem Druck ermöglicht wird. Wir merken hier an, dass das offenkundig nicht attraktive Berufsbild der Lehrkraft an Regionalen Schulen nicht aus den Augen verloren werden darf.

Entspricht die **Neugestaltung der Lehrämter** noch den KMK- Bestimmungen für die einzelnen Lehrämter? Die Handlungsfelder der einzelnen Lehrämter scheinen uns völlig undefiniert und sollten auch im Gesetz entsprechend klar festgeschrieben werden. Auch wenn die Ausgestaltung im weiteren Verlauf eine universitäre Aufgabe ist, sollten doch die Rahmenbedingungen und vor allem Zielsetzungen im Vorfeld klar sein.

Bezüglich der **Handlungsfelder** stellt sich zudem die Frage, wieso nur beim Grundschullehramt eine inhaltliche Anmerkung (Klassenleiterprinzip, S. 26) im Gesetz erscheint. Dort ist die Rede von „quantitativer und qualitativer“ Rechtfertigung der Studieninhalte Mathematik und Deutsch für eine Grundschullehrkraft und dem Klassenleiterprinzip. Hier fragen wir uns, wie das bei den anderen Lehrämtern ist und ob in der Vergangenheit diese Anforderung beachtet wurde? Uns sind wenig bis keine Studieninhalte zum Klassenleiterprinzip (Classroom Management etc.) bekannt.

Seit Jahrzehnten gibt es die Regelung, dass Studierende des Lehramtes Sonderpädagogik 9 Semester und alle anderen Lehrämter 10 Semester studieren. Wir fordern hier eine **Angleichung der Semesteranzahl**, da es keinen ersichtlichen Grund gibt. Es zeigt sich, dass die Studierenden das 10. Semester auch benötigen, da der Großteil länger studiert. Die weiteren 30 Leistungspunkte können problemlos integriert werden.

Wer übernimmt die bessere Beratung und Begleitung in der Studieneingangsphase?

Die Idee zum Ausbau ist super, aber wird dafür ein neuer Bereich geöffnet? Machen das die Studienfachberatungen oder das ZLB? Hier sollten Rahmenbedingungen im Gesetz erscheinen.

Weiterhin begrüßen wir die **Reduktion der Prüfungslast**. Wir fragen uns, ob und wie die kompetenzorientiertere Ausrichtung der Modul- und Staatsexamensprüfungen kontrolliert wird, da auch hier keine vertiefende Erwähnung im Gesetz geplant ist.

Auch die **Reduktion der fachwissenschaftlichen Anteile** zugunsten der Fachdidaktik sowie die Profilbildung befürworten wir sehr. Wir wünschen uns schon lange eine

lehramtsspezifischere Ausrichtung in den MINT- Fächern, sodass wir auch hier froh über die Änderung sind. Bei beiden Änderungen wünschen wir uns eine bedarfsgerechte Vermittlung und anschließende Evaluation der Änderung.

Bei der **Profilbildung** sind die Querschnittsthemen unserer Meinung nach passend und notwendig gewählt, jedoch fragen wir uns, mit welchem Personal und Ressourcen diese umgesetzt werden sollen? Wer plant und wer setzt um?

Wir fragen uns, wieso der **Masterstudiengang Sonder- und Inklusionspädagogik** abgeschafft wurde und jetzt neue Quereinstiegs- Masterstudiengänge geschaffen werden sollen? Sollte man diesen dann nicht auch behalten?

Gleiches fragen wir uns zum Thema Zusatzqualifikation, denn es gab bereits eine etablierte Struktur aus dem ZLB zur Doppelqualifikation von zukünftigen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst. Wieso wird das nicht weiter genutzt?

Wenn es einen **Master of Education** für Quereinsteiger gibt, warum wird das System nicht direkt auf Bachelor/ Master umgestellt? Mecklenburg-Vorpommern ist eines der wenigen Bundesländer, in denen das Lehramtsstudium noch mit dem Staatsexamen abgeschlossen wird. Wäre es nicht sinnvoller, direkt auf ein Bachelor/ Master-System umzustellen, wenn bereits Masterstudiengänge für Quereinsteiger:innen geschaffen werden? Dies würde mehr Gleichheit unter den Lehramtsanwärter:innen schaffen und Druck von den Studierenden nehmen, weil sie nach sechs Semestern bereits einen ersten Abschluss erwerben könnten.

Bei den **Qualifizierungswegen** ist fraglich, wer qualifiziert in welcher Zeitspanne und welches Konzept wird dazu genutzt? Beispiel: Eine Lehrkraft hat das erste Staatsexamen erworben, das Referendariat nicht absolviert und arbeitet seit 5 Jahren an einer Schule. Welche Qualifizierung muss sie nun noch erbringen, um das 2. Staatsexamen anerkannt zu bekommen? Die Ausführungen im Gesetzesentwurf sind uneindeutig.

Es ist ein unerlässlicher Auftrag der Lehrkräftebildung, Schulen als Orte der Vielfalt anzuerkennen und diese auch wertzuschätzen. Diversität als Stärke wahrzunehmen und eine positive Haltung dazu als Lehrkraft einzunehmen, sollte durch theoretische und praktische Bestandteile der Lehramtsausbildung erreicht werden. Dafür wünschen wir uns die entsprechenden Inhalte im Curriculum und auch die Aufführung einiger Anforderungen und Rahmenbedingungen im Gesetz zur Lehrkräftebildung.



Mona Mergemeier

Landesvorsitzende Mecklenburg- Vorpommern

Rostock, 12. Oktober 2024